

Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2018	Ausgabetag: 26. Januar 2018	Nummer 2
----------------------	------------------------------------	-----------------

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2018/2019
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Kommunalkassenverband in Bedburg-Hau“ für die Haushaltsjahre 2018 bis 2019
3. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Freizeitpark Wunderland - Erweiterung
4. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar
5. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 092 - Anbindung Xantener Straße Kreisverkehr B 57/L 41 - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB und des Ratsbeschlusses über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 092 - Anbindung Xantener Straße Kreisverkehr B 57/L 41 -
6. Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 039 - Graben- und Wallzone -

Herausgeber: Stadt Kalkar • Die Bürgermeisterin • Markt 20 • 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

7. Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB im Rahmen der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 014 - Altkalkar Postweg -
8. Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB im Rahmen der 33. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 018 - Grieth-West -
9. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Absicht zur Einziehung einer Verkehrsfläche

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2018/2019

An weiterführenden Schulen stehen den Schülerinnen und Schülern in Kalkar eine Realschule und ein Gymnasium zur Verfügung. Das Anmeldeverfahren zu diesen Schulen wird in der Zeit vom

3. Februar bis 7. Februar 2018

wie folgt durchgeführt:

Städtische Realschule:

Samstag von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch jeweils von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
im Sekretariat der Städtischen Realschule, Am Bollwerk 14, Tel.: 02824 9999-41.

Jan-Joest-Gymnasium der Stadt Kalkar:

Samstag von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch jeweils von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
im Sekretariat des Jan-Joest-Gymnasiums, Am Bollwerk 16, Tel.: 02824 9250-11.

Bei den Anmeldungen sind der durch die Grundschule in vier Ausfertigungen ausgehändigte Anmeldeschein, das Familienstammbuch bzw. die Geburtsurkunde, das letzte Halbjahreszeugnis der Schülerin oder des Schülers und das Empfehlungsschreiben der Grundschule vorzulegen.

Kalkar, den 9. Januar 2018

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Kommunalkassenverband in Bedburg-Hau“ für die Haushaltsjahre 2018 bis 2019

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), hat die Verbandsversammlung des Kommunalkassenverband in Bedburg-Hau mit Beschluss vom 29.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 - 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kommunalkassenverbands voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

für das Haushaltsjahr	2018	2019
<u>im Ergebnisplan mit</u>		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	736.697 EUR	750.120 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	736.697 EUR	750.120 EUR
<u>im Finanzplan mit</u>		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	736.697 EUR	750.120 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	727.550 EUR	745.600 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	8.500 EUR	4.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden in den Haushaltsjahren 2018 - 2019 nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in den Haushaltsjahren 2018 - 2019 nicht veranschlagt.

§ 4

Die Umlagen der Kommunen, die gemäß § 14 Absatz 2 der Zweckverbandssatzung zur Bestreitung des durch Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs erhoben werden, werden für das

Haushaltsjahr 2018	auf insgesamt	635.547 EURO	festgesetzt und für das
Haushaltsjahr 2019	auf insgesamt	648.970 EURO	festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das

Haushaltsjahr 2018	auf	20.000 EURO festgesetzt und für das
Haushaltsjahr 2019	auf	20.000 EURO festgesetzt.

§ 6

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind bis zu einem Betrag von 3.000 EURO im Sinne des § 83 GO NRW unerheblich.

2. Als unerheblich sind generell auch alle Beträge anzusehen,
- die der Verrechnung zwischen den Produkten dienen,
 - die Aufwendungen darstellen, aber keine Ausgaben zur Folge haben,
 - die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen,
 - deren Deckung durch Erstattung anderer gewährleistet ist.

§ 7

Gemäß § 21 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung werden folgende Aufwendungen und Auszahlungen des gesamten NKF-Haushalts innerhalb der jeweiligen Art des Aufwandes bzw. der Auszahlung für gegenseitig deckungsfähig erklärt

- Personalaufwendungen/Personalauszahlungen
- Bilanzielle Abschreibungen
- Aufwendungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
- Sonstige ordentliche Aufwendungen und sonstige ordentliche Auszahlungen

Alle innerhalb eines Teilfinanzplanes (Produktes) abgebildeten investiven Auszahlungen, mit Ausnahme der Auszahlungen, die an zweckgebundene Einzahlungen gekoppelt sind, sind je Investition gegenseitig deckungsfähig.

Auszahlungen für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.

§ 8

Es gilt der von der Verbandsversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

aufgestellt:
Bedburg-Hau, den 23.10.2017

bestätigt:
Bedburg-Hau, den 23.10.2017

gez.
Panders
Geschäftsführer

gez.
Driessen
Verbandsvorsteher

2. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 GKG in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Kleve als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 04.12.2017 angezeigt worden. Aufsichtsbehördliche Bedenken bestehen gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung nicht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalkassenverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Satzung

- in der Zeit vom 15.01.2018 bis einschließlich 29.01.2018 im Bekanntmachungskasten am Rathaus (Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau) aushängt. Zudem kann die Satzung im vorgenannten Zeitraum auf der Homepage der Gemeinde Bedburg-Hau (www.bedburg-hau.de) eingesehen werden,
- in der Zeit vom 15.01.2018 bis einschließlich 29.01.2018 an der Bekanntmachungstafel vor dem Rathaus (Klever Str. 4, 47559 Kranenburg) aushängt. Zudem kann die Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Kranenburg (www.kranenburg.de) eingesehen werden,

- im Amtsblatt Nr. 2/2018 der Stadt Kalkar am 26.01.2018 veröffentlicht wird,
- in der Zeit vom 15.01.2018 bis einschließlich 29.01.2018 im Internet auf der Homepage der Gemeinde Uedem (www.uedem.de) eingesehen werden kann,
- in der Zeit vom 15.01.2018 bis einschließlich 29.01.2018 an den folgenden Bekanntmachungsstellen der Gemeinde Weeze ausgehängt wird:
 - a) Rathaus, Cyriakusplatz 13/14, 47652 Weeze
 - b) Bürgerhaus Wemb, Auf der Schanz 49, 47652 Weeze

Bedburg-Hau, den 10.01.2018

Driessen
Verbandsvorsteher

3. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Freizeitpark Wunderland - Erweiterung

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 02.03.2017 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), den Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Freizeitpark Wunderland - Erweiterung gefasst.

Ziel der Planung ist die Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (hierbei insbesondere der Belange der Freizeit und Erholung), der Belange der Wirtschaft sowie der Erhaltung, Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Stadtgebiet von Kalkar durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des Freizeitparks Wunderland.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich der Änderung dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich der 48. Änderung

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf des Bauleitplans mit der Begründung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Freizeitpark Wunderland - Erweiterung liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

in der Zeit vom 05.02.2018 bis 09.03.2018 einschließlich

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.30 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

öffentlich aus.

Dabei kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Inhalte der von der Stadt in Aussicht genommenen Bauleitplanung, der in Betracht kommenden Varianten und der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen.

Es besteht zudem die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - unter der Telefonnummer 02824 13-211 oder 02824 13-191 zu vereinbaren.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen vom 05.02.2018 bis 09.03.2018 einschließlich unter folgender Internetadresse abzurufen:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

A Fachgutachten:

1. Archäologische Untersuchung Kalkar-Wisselward, B-Plan Nr. 78
2. Fachgutachten FFH-Vorprüfung für den Bebauungsplan Nr. 078 - Freizeitpark Wunderland - Erweiterung
3. Gutachten zu den Boden- und Versickerungsverhältnissen Bebauungsplan Nr. 078 - Freizeitpark Wunderland - Erweiterung - vom 06.05.2015
4. Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 078 - Freizeitpark Wunderland - Erweiterung - in Kalkar vom 07.05.2015
5. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 078 - Freizeitpark Wunderland - Erweiterung - der Stadt Kalkar vom 02.11.2015

B Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB im Rahmen der 48. Flächennutzungsplanänderung - Freizeitpark Wunderland:

6. Stellungnahme des Deichverbandes Xanten-Kleve vom 04.07.2016
7. Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 12.07.2016
8. Stellungnahme der Kreisverwaltung Kleve vom 26.07.2016
9. Stellungnahme der Kreisverwaltung Kleve vom 27.07.2016
10. Stellungnahme des Deichverbandes Xanten-Kleve vom 10.04.2017
11. Stellungnahme der Kreisverwaltung Kleve vom 09.05.2017

C Weitere Stellungnahmen und Unterlagen:

12. Stellungnahme im Rahmen der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPLG) des Landes NRW zur 48. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Kalkar - Freizeitpark Wunderland - vom 19.09.2016
13. Entwurf zur Begründung der 48. Flächennutzungsplanänderung - Freizeitpark Wunderland - einschließlich Umweltbericht
14. Entwurf der 48. Flächennutzungsplanänderung - Freizeitpark Wunderland -

Die Stellungnahmen und Gutachten enthalten dabei umweltbezogene Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen der Planung auf folgende Schutzgüter:

Mensch

Gutachten / Stellungnahme unter Punkt 4

Untersuchung der zur erwartenden Schallimmissionen auf das Schutzgut Mensch

Boden

Gutachten / Stellungnahme unter Punkt 3

Untersuchung zur Beschaffenheit und Versickerungsfähigkeit des Bodens im Plangebiet
 Gutachten / Stellungnahme unter Punkt 7

Allgemeine Beschreibung des Bergbaus im Kalkarer Stadtgebiet
 Gutachten / Stellungnahme unter Punkt 12

Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen im nachgelagerten Bebauungsplan zum Schutz der Böden

Tiere und Pflanzen

Gutachten / Stellungnahme unter Punkt 2

Auswirkungen der Planung auf das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“

Gutachten / Stellungnahme unter Punkt 5

Untersuchung des Vorkommens planungsrelevanter Arten und die Auswirkung der Planung auf diese

Gutachten / Stellungnahme unter Punkt 9

Hinweis auf das Vorkommen von Vogelarten und auf die durchzuführenden CEF-Maßnahmen

Gutachten / Stellungnahme unter Punkt 11

Hinweis auf das Vorkommen von Vogelarten und auf die durchzuführenden CEF-Maßnahmen

Wasser

Gutachten / Stellungnahme unter Punkt 6

Hinweis auf die fehlende Bezugnahme auf die Deichschutzzonen

Gutachten / Stellungnahme unter Punkt 8

Hinweis auf die Problematik im Bereich Niederschlagswasserversickerung

Gutachten / Stellungnahme unter Punkt 10

Fehlende Darstellung der Abgrenzung der Deichschutzzone und ein Verweis auf die Deichschutzordnung

Gutachten / Stellungnahme unter Punkt 11

Hinweis auf die Problematik im Bereich Niederschlagswasserversickerung

Landschaft

Gutachten / Stellungnahme unter Punkt 12

Berücksichtigung der Vorgaben des Landschaftsplanes der Kreisverwaltung Kleve (Darstellung als Landschaftsschutzgebiet)

Kultur- und Sachgüter

Gutachten / Stellungnahme unter Punkt 1

Archäologische Untersuchung des Bodens im Plangebiet und Benennung der Funde im Rahmen der Erhebung

Diese Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 21.12.2016, wird die öffentliche Auslegung des Planentwurfs der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Freizeitpark Wunderland - Erweiterung sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106), unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 47 Abs. 2 a VwGO).

Kalkar, den 19.01.2018

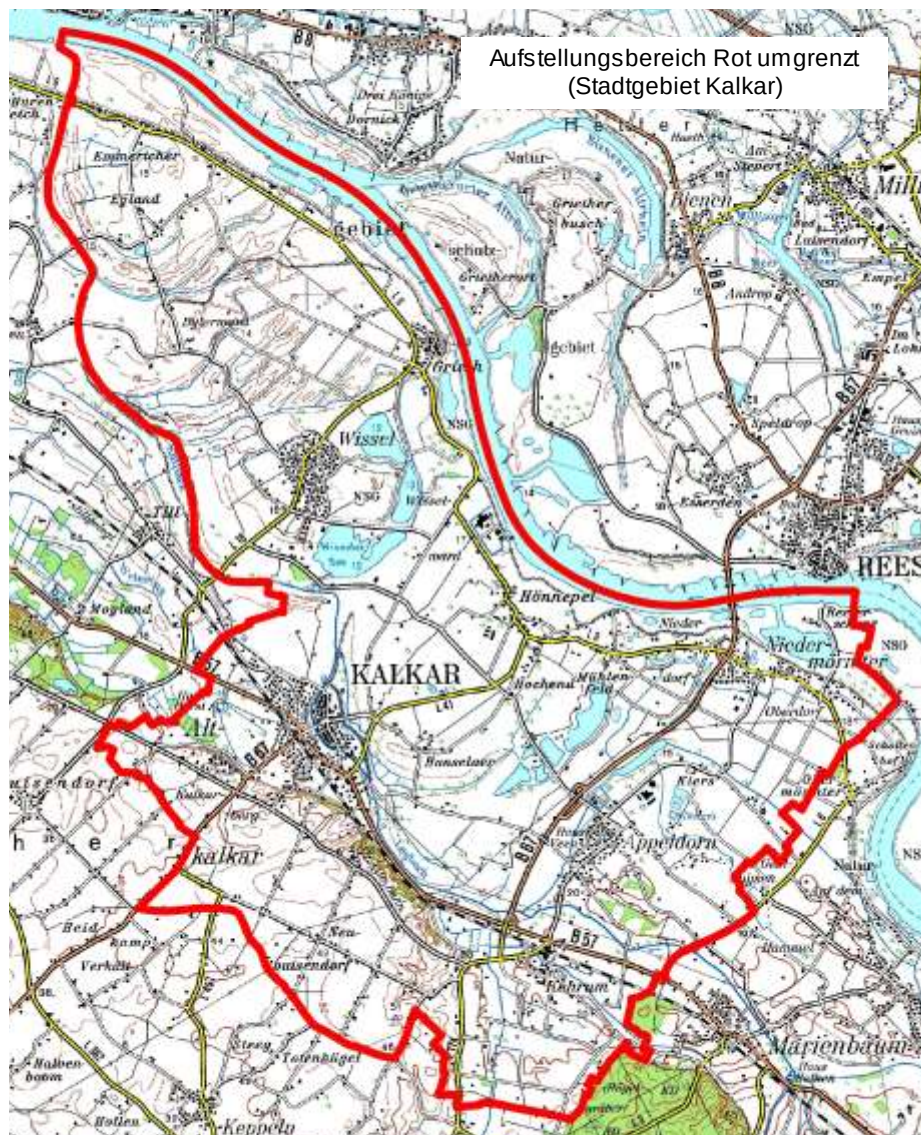
Dr. Britta Schulz
 Bürgermeisterin

4. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), den Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar gefasst.

Zielstellung ist es, auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die nachhaltige Stabilisierung der städtebaulichen Rahmenbedingungen zu erreichen und damit das langfristige Angebot an ausreichenden Flächen für differenzierte Nutzungszwecke und entsprechender baulicher und sozialer Infrastruktur an stadtstrukturell geeigneten Orten zu sichern.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Die Öffentlichkeit wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 05.02.2018 bis 23.03.2018 einschließlich

unterrichtet.

Der interessierten Öffentlichkeit werden in der vorgenannten Zeit die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.30 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

dargelegt.

Es besteht zudem die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - unter der Telefonnummer 02824 13-211 oder 02824 13-191 zu vereinbaren. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen vom 05.02.2018 bis 23.03.2018 einschließlich unter folgender Internetadresse abzurufen:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

A Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Kalkar

1. Stellungnahme des Naturschutzbundes Deutschland vom 31.12.2011
2. Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW vom 10.02.2012
3. Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW - vom 14.02.2012
4. Stellungnahme des Deichverbandes Xanten-Kleve vom 21.02.2012
5. Stellungnahme des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NRW e. V. vom 22.02.2012
6. Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 53 - Immissionsschutz - vom 22.02.2012
7. Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung/Bodenordnung - vom 02.03.2012
8. Stellungnahme der Kreisverwaltung Kleve vom 13.03.2012
9. Stellungnahme des Regionalforstamtes Niederrhein vom 02.08.2012

B Weitere Stellungnahmen und Unterlagen

10. Stellungnahme eines Vereins vom 06.10.2011
11. Stellungnahme eines Vereins vom 27.04.2012
12. Stellungnahme einer Bürgerinitiative vom 25.08.2012
13. Stellungnahme eines Vereins vom 01.09.2014
14. Stellungnahme eines Vereins vom 18.09.2014
15. Gesprächsniederschrift der Bezirksregierung Düsseldorf vom 25.10.2013
16. Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 Abs. 1 LPlG des Landes NRW zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar vom 31.10.2014
17. Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 Abs. 1 und 5 LPlG des Landes NRW zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar vom 22.08.2017
18. Entwürfe der Begründung und des Umweltberichts zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Kalkar
19. Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Kalkar

Die Stellungnahmen enthalten dabei umweltbezogene Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen der Planung auf folgende Schutzgüter:

Mensch

Gutachten / Stellungnahme unter Punkt 11

Auswirkung von Lärmimmissionen durch Flugverkehr auf den Menschen

Gutachten / Stellungnahme unter Punkt 16

Hinweis auf den Trennungsgrundsatz gem. § 50 BImSchG

Gutachten / Stellungnahme unter Punkt 17

Hinweis auf den Trennungsgrundsatz gem. § 50 BImSchG

Boden

Gutachten / Stellungnahme unter Punkt 2

Gefährdungspotenzial für die Auenböden in Kalkar

Gutachten / Stellungnahme unter Punkt 3

Hinweise zu den bergbaulichen Verhältnissen in Kalkar

Gutachten / Stellungnahme unter Punkt 8

Hinweise zur Ausführung des Altlastenkatasters

Gutachten / Stellungnahme unter Punkt 12

Bodenschutz im Stadtteil Bylerward

Gutachten / Stellungnahme unter Punkt 15

Hinweis zur Absprache der Kommune mit der Kreisverwaltung in Bezug auf das Altlastenkataster

Hinweis zu Ausgleichsmaßnahmen bei Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden

Gutachten / Stellungnahme unter Punkt 16

Hinweise zur Ausführung des Altlastenkatasters

Gutachten / Stellungnahme unter Punkt 17

Hinweise zur Ausführung des Altlastenkatasters

Tiere und Pflanzen

Gutachten / Stellungnahme unter Punkt 1

Hinweis auf das Vorkommen von seltenen Baumarten

Schutz von Brutplätzen einer Vogelart

Gutachten / Stellungnahme unter Punkt 5

Hinweis auf Schutzgebietsdarstellungen

Gutachten / Stellungnahme unter Punkt 6

Hinweis auf die Notwendigkeit der Abstimmung bei Planungen in Schutzgebieten

Gutachten / Stellungnahme unter Punkt 7

Hinweis zur Darstellung von Ausgleichsflächen

Gutachten / Stellungnahme unter Punkt 8

Eingrünung von Baugebieten

Darstellung von Ausgleichsflächen

Gutachten / Stellungnahme unter Punkt 9

Hinweis auf die Ausgleichsverpflichtung bei der Inanspruchnahme von Waldflächen

Gutachten / Stellungnahme unter Punkt 10

Auswirkungen von Flugverkehr auf Vogelschutzgebiete

Gutachten / Stellungnahme unter Punkt 12

Beschreibung des Verhältnisses von Artenschutz und Flugverkehr

Beschreibung des Verhältnisses von Flugverkehr und Bereichen zum Schutz von Natur und

Landschaft

Gutachten / Stellungnahme unter Punkt 15

Hinweis zur Ortsrandeingrünung zur Schaffung eines zusammenhängenden Regionalen Frei-
raumsystems

Gutachten / Stellungnahme unter Punkt 16

Aussagen zum Ausgleichsmanagement im Rahmen der Planverwirklichung

Gutachten / Stellungnahme unter Punkt 17

Berücksichtigung der Vorgaben der Höheren Naturschutzbehörde bis zur Rechtsverbindlichkeit
des Landschaftsplanes für die Stadt Kalkar

Konfliktpotenzial von gewerblicher Nutzung und Schutzgebieten

Hinweis zur Ortsrandeingrünung zur Schaffung eines zusammenhängenden Regionalen Frei-
raumsystems

Wasser

Gutachten / Stellungnahme unter Punkt 2

Bewertung der Grundwasserverschmutzungsgefährdung

Gutachten / Stellungnahme unter Punkt 4

Betroffenheit und Auswirkungen auf Gewässer im Schutzbereich des Banndeichs

Hinweise auf Überschwemmungsgebiete des Rheins

Gutachten / Stellungnahme unter Punkt 8

Hinweis zur Darstellung des Hochwasserschutzdeiches

Hinweis zur Darstellung von Zonen und Schutzzonen für die Trinkwassergewinnung

Gutachten / Stellungnahme unter Punkt 15

Schutz des Wassereinzugsgebietes Obermörnter

Hinweis zur Anwendung der Europäischen Wasserrahmen-Richtlinie

Gutachten / Stellungnahme unter Punkt 16

Nutzung von Wasserflächen als Hafenumschlaganlage bzw. Übernachtungshafen

Darstellung von Bauflächen in Überschwemmungsgebieten
Hinweis auf die Anwendung der Europäischen Wasserrahmen-Richtlinie
Berücksichtigung der Aussagen des Hochwasserrisikomanagements
Berücksichtigung des Hochwasserschutzes in der Planung

Gutachten / Stellungnahme unter Punkt 17

Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Schutzgut Wasser
Konfliktpotenzial von gewerblicher Nutzung und Schutzzonen für die Wassergewinnung
Darstellung von Überschwemmungsgebieten
Hinweis auf die Anwendung der Europäischen Wasserrahmen-Richtlinie

Landschaft

Gutachten / Stellungnahme unter Punkt 5

Hinweis auf Schutzgebietsdarstellungen

Gutachten / Stellungnahme unter Punkt 6

Hinweis auf die Notwendigkeit der Abstimmung bei Planungen in Schutzgebieten

Gutachten / Stellungnahme unter Punkt 12

Beschreibung des Verhältnisses von Flugverkehr und Bereichen zum Schutz von Natur und Landschaft

Gutachten / Stellungnahme unter Punkt 17

Berücksichtigung der Vorgaben der Höheren Naturschutzbehörde bis zur Rechtsverbindlichkeit des Landschaftsplanes für die Stadt Kalkar

Konfliktpotenzial von gewerblicher Nutzung und Schutzgebieten

Kultur- und Sachgüter

Gutachten / Stellungnahme unter Punkt 10

Auswirkung von Flugverkehr auf die Kulturlandschaft

Gutachten / Stellungnahme unter Punkt 11

Auswirkung von Flugverkehr auf die Kulturlandschaft

Gutachten / Stellungnahme unter Punkt 13

Auswirkung der Planung auf Kulturgut in der Kalkarer Innenstadt

Gutachten / Stellungnahme unter Punkt 14

Auswirkung von Kulturgut auf Kulturgut in der Kalkarer Innenstadt

Gutachten / Stellungnahme unter Punkt 17

Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Kulturgüter

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Gutachten / Stellungnahme unter Punkt 18

Beschreibung der Wechselwirkung der Schutzgüter untereinander

Diese Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2009 (GV NRW S. 442), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der Änderung vom 07.05.2008, wird die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 47 Abs. 2 a VwGO).

Kalkar, den 19.01.2018

Dr. Schulz
Bürgermeisterin

5. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 092 - Anbindung Xantener Straße Kreisverkehr B 57/L 41 - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB und des Ratsbeschlusses über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 092 - Anbindung Xantener Straße Kreisverkehr B 57/L 41 -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), die erneute Aufstellung sowie den Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 092 - Anbindung Xantener Straße Kreisverkehr B 57/L 41- gefasst.

Zielstellung ist die Anbindung der "Xantener Straße" an den Kreisverkehr B 57/L 41.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich des Plangebietes (ohne Maßstab)

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung zur erneuten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 092 - Anbindung Xantener Straße Kreisverkehr B 57/L 41 - liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

in der Zeit vom 05.02.2018 bis 09.03.2018 einschließlich

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.30 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

öffentlich aus.

Es besteht zudem die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - unter der Telefonnummer 02824 13-211 oder 02824 13-191 zu vereinbaren.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen vom 05.02.2018 bis 09.03.2018 einschließlich unter folgender Internetadresse abzurufen:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Der Entwurf des Bauleitplans einschließlich Begründung wird im beschleunigten Verfahren nach den Vorschriften des § 13a BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplanentwurf wird dabei keiner Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB unterzogen. Von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird ebenfalls abgesehen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, werden die Aufstellung sowie die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zum Bebauungsplan Nr. 092 - Anbindung Xantener Straße Kreisverkehr B 57/L 41 - sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Kalkar, den 19.01.2018

Dr. Schulz
Bürgermeisterin

6. Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 039 - Graben- und Wallzone -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), den Aufstellungsbeschluss sowie den Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 039 - Graben- und Wallzone - gefasst.

Zielstellung ist die Ausweisung eines Baufensters auf dem Grundstück Gemarkung Kalkar, Flur 12, Flurstücke 49 teilweise, 52, 55 und 57 zur planungsrechtlichen Absicherung des Bestandsgebäudes.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 039 - Graben- und Wallzone - liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

in der Zeit vom 05.02.2018 bis 09.03.2018 einschließlich

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.30 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

öffentlich aus.

Es besteht zudem die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - unter der Telefonnummer 02824 13-211 oder 02824 13-191 zu vereinbaren.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen vom 05.02.2018 bis 09.03.2018 einschließlich unter folgender Internetadresse abzurufen:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Der Entwurf des Bauleitplans einschließlich Begründung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 039 - Graben- und Wallzone - wird im beschleunigten Verfahren nach den Vorschriften des § 13a BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplanentwurf wird dabei keiner Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB unterzogen. Von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird ebenfalls abgesehen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, werden die Änderung sowie die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 039 - Graben- und Wallzone - sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Kalkar, den 19.01.2018

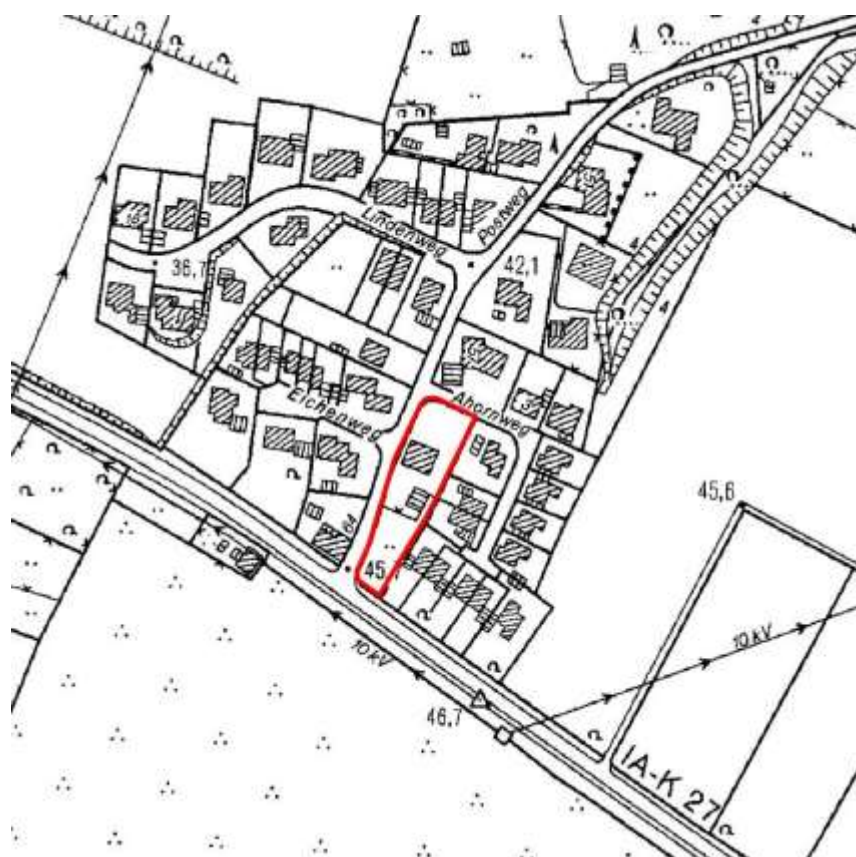
Dr. Schulz
Bürgermeisterin

7. Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB im Rahmen der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 014 - Altkalkar Postweg -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), den Aufstellungsbeschluss sowie den Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB im Rahmen der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 014 - Altkalkar Postweg - gefasst.

Zielstellung ist die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen zur Errichtung von Wohngebäuden.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich der 11. Änderung

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 014 - Altkalkar Postweg - liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

in der Zeit vom 05.02.2018 bis 09.03.2018 einschließlich

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.30 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

öffentlich aus.

Es besteht zudem die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - unter der Telefonnummer 02824 13-211 oder 02824 13-191 zu vereinbaren.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen vom 05.02.2018 bis 09.03.2018 einschließlich unter folgender Internetadresse abzurufen:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Der Entwurf des Bauleitplans einschließlich Begründung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 014 - Altkalkar Postweg - wird im vereinfachten Verfahren nach den Vorschriften des § 13 BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplanentwurf wird dabei keiner Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB unterzogen. Von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird ebenfalls abgesehen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, werden die Änderung sowie die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 014 - Altkalkar Postweg - sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Kalkar, den 19.01.2018

Dr. Schulz
Bürgermeisterin

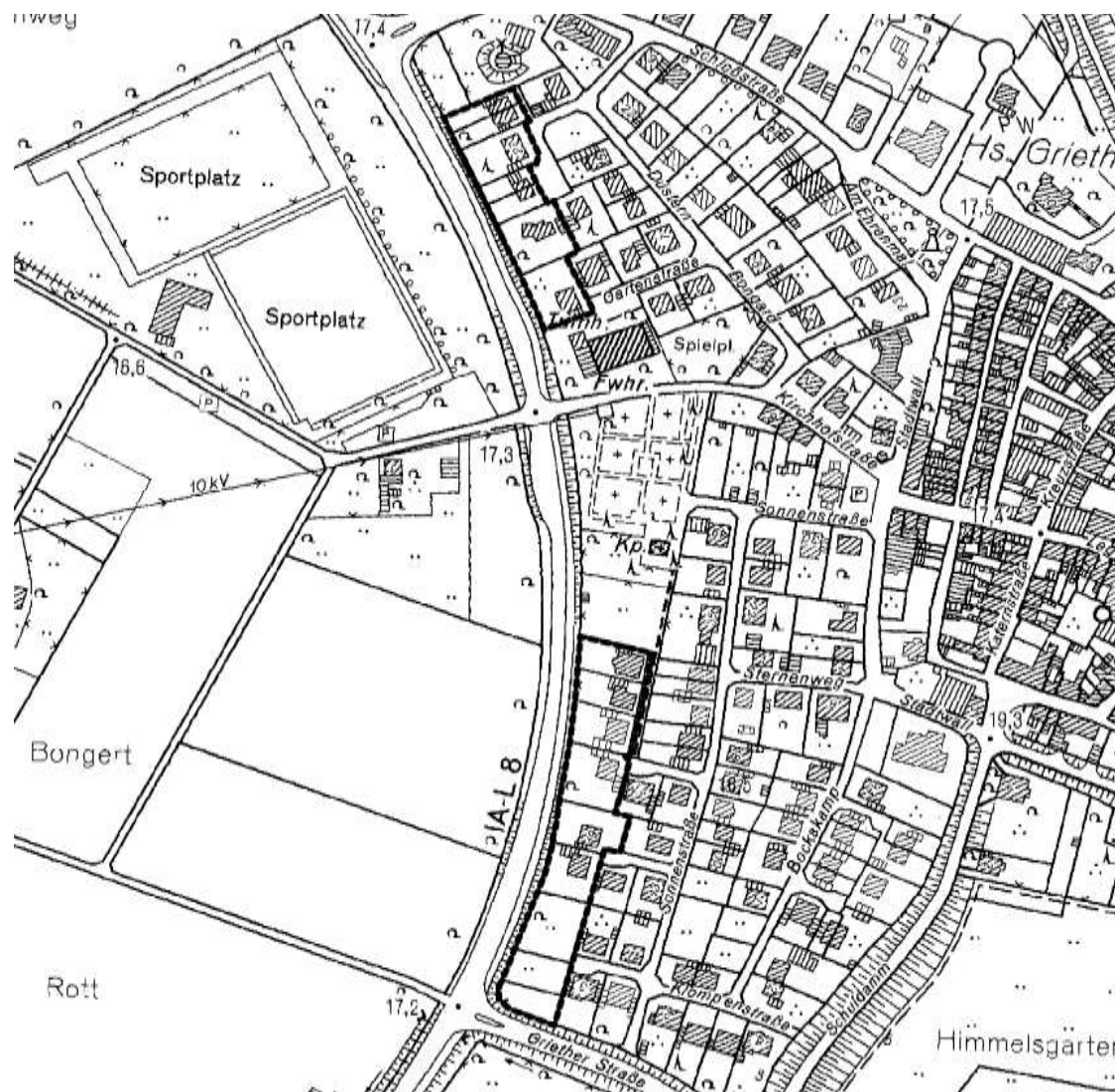
8. Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB im Rahmen der 33. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 018 - Grieth-West -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des

Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), den Aufstellungsbeschluss sowie den Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB im Rahmen der 33. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 018 - Grieth-West - gefasst.

Zielstellung ist das Ermöglichen der Errichtung von Schallschutzanlagen und die Steuerung von baulichen Anlagen entlang der Landesstraße L 8/Rheinuferstraße in Kalkar-Grieth.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich der 33. Änderung

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung zur 33. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 018 - Grieth-West - liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

in der Zeit vom 05.02.2018 bis 09.03.2018 einschließlich

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.30 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

öffentlich aus.

Es besteht zudem die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - unter der Telefonnummer 02824 13-211 oder 02824 13-191 zu vereinbaren.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen vom 05.02.2018 bis 09.03.2018 einschließlich unter folgender Internetadresse abzurufen:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Der Entwurf des Bauleitplans einschließlich Begründung der 33. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 018 - Grieth-West - wird im vereinfachten Verfahren nach den Vorschriften des § 13 BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplanentwurf wird dabei keiner Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB unterzogen. Von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird ebenfalls abgesehen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, werden die Änderung sowie die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur 33. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 018 - Grieth-West - sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Kalkar, den 19.01.2018

Dr. Schulz
Bürgermeisterin

9. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Absicht zur Einziehung einer Verkehrsfläche

Die Stadt Kalkar beabsichtigt, einen Teil der Wegeflächen in der Gemarkung Altkalkar, Flur 6, Flurstücke 2013, 2015 und 2038 (tlw.) einzuziehen, weil kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr besteht. Die Einziehung dieser Wegeflächen soll mit Wirkung vom **26. April 2018** erfolgen.

Das Vorhaben zur Einziehung dieser Wegeflächen wird hiermit gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 / SGV NRW 91), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934), bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Eine Flurkarte, aus der die Lage der einzuziehenden Wegefläche ersichtlich ist, kann während der Dienststunden

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag bis Dienstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

im Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 207, eingesehen werden.

Kalkar, den 23. Januar 2018

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin